

# Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 48

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249480>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einen Antrag auf Befoldungserhöhung für die armen hungernden Lehrer zu stellen, so verdient es wahrlich alle Anerkennung, daß in jeziger Zeit, nach einer Reihe von Noth- und Theurungsjahren und Angesichts der bevorstehenden Staatssteuer eine Summe von zirka 45,000 Franken aus Staats- und Gemeindsmitteln zur Aufbesserung der Lehrerbefoldungen dekretirt worden ist. Ehre allen denen, die zu diesem Beschlusse mitgewirkt haben! Das Hauptverdienst gebührt hier unstreitig dem Hrn. Erziehungsdirektor H a n a u e r, der mit unermüdlicher Thätigkeit und Ausdauer den Gesetzesvorschlag in und außer den Behörden aufs wärmste vertheidigt und empfohlen hat. Aber nicht minder anerkennenswerth und erfreulich ist es, daß im Großen Rathe alle Männer von höherer Bildung sich wie ein Mann für den Vorschlag aussprachen, und daß auch unter den übrigen Mitgliedern der Behörde sich nicht eine einzige Stimme gegen die Erhöhung vernehmen ließ, sondern die ganze Diskussion sich nur darum drehte, wie und um wie viel die Befoldungen erhöht werden sollten. Die Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit einer Verbesserung des Lehrereinkommens wurde einstimmig anerkannt. Möchte von Bern auch bald Aehnliches berichtet werden können!

**Zürich.** Die Seminardirektorwahl ist abermals rückgängig geworden. Der Regierungsrath beschloß, auf den Antrag des Erziehungs Rathes, betreffend die Berufung des Hrn. Rebsamen nicht einzutreten. Der Erziehungs Rath soll untersuchen, ob nicht das Seminargesetz zuerst in Revision zu ziehen sei, beziehungsweise, ob nicht ohne gesetzliche Anordnung durchgreifende Reformen am Seminar vorzunehmen seien.

— Ein Wort über die Berufung des Hrn. Rebsamen nach Zürich. Wir haben in der vorigen Nummer bereits mitgetheilt, daß der Zürcher Erziehungs Rath (mit Mehrheit) zum Nachfolger des Hrn. Zollinger am Seminar in Küssnacht den Hrn. Rebsamen in Kreuzlingen berufen hat. So vortrefflich diese Wahl an und für sich unter andern Umständen sein würde, im gegenwärtigen Momente hoffen und wünschen wir, daß Hr. Rebsamen dieselbe durch eine ablehnende Erklärung vereiteln möge. Hr. Rebsamen hat am Seminar in Kreuzlingen bereits einen schönen Wirkungskreis gefunden und genießt dabei des allgemeinsten Zutrauens der Behörde und der Lehrerschaft. Von Untergeordnetem abgesehen, liegen wol in seiner jezigen Stellung keine erheblichen Beweggründe, sie zu verlassen. Allein vor Allem sind es die politische Situation im Kanton Zürich, die Art und Weise, wie die Wahl zu Stande kam, und die Deutung welche der Annahmeerklärung folgen wird, welche Hrn. Rebsamen unsers Erachtens bestimmen müssen, sich zweimal zu besinnen, ehe er diesem Rufe Folge leistet. Möge Hr. Rebsamen diese freimüthige Sprache, womit ihm übrigens kein indirekter Zwang angethan werden soll, durch den lebhaftesten Wunsch entschuldigen, ihn dem Kanton zu erhalten, so lange wenigstens, als die Verhältnisse, unter welchen er scheidet, nicht eine volle, in jeder Hinsicht freudige Berechtigung bedingen.